**Grant Agreement für Erasmus+-Mobilitätsteilnehmende**

Bereich: Hochschulbildung

Studienjahr: 2022/2023

Hochschule Albstadt-Sigmaringen, Anton-Günther-Str. 51, 72488 Sigmaringen, ERASMUS-Code D SIGMARI01

nachfolgend bezeichnet als „die Einrichtung“, für die Unterzeichnung dieser Vereinbarung vertreten durch Dr. Conny Bast, ERASMUS-Koordinatorin, und

Nachname(n) und Vorname(n) des/der Teilnehmenden:

Geburtsdatum:

Vollständige Anschrift:

Telefonnummer:

E-Mail-Adresse:

Bankkonto, an das die finanzielle Unterstützung gezahlt werden soll:

Kontoinhaber (falls nicht der/die Teilnehmende):

Name der Bank:

BC-/BIC-/SWIFT-Nummer:       Kontonummer/IBAN:

nachfolgend bezeichnet als „der/die Teilnehmende“,

haben die unten aufgeführten besonderen Bedingungen und Anhänge, die fester Bestandteil dieser Vereinbarung sind („die Vereinbarung“), vereinbart:

Anhang I Lernvereinbarung für Erasmus+ Studierendenmobilität für Studium/

Anhang II Allgemeine Bedingungen

Anhang III Erasmus Charta für Studierende

Anhang IV Versicherungserklärung

Anhang V Ehrenwörtliche Erklärung zu „Green travel“ und Sonderförderung (falls zutreffend)

Die in den besonderen Bedingungen aufgeführten Bestimmungen haben Vorrang vor den Bestimmungen in den Anhängen.

Der Gesamtbetrag umfasst

x Förderrate für die individuelle Unterstützung für physische Langzeitmobilität

☐ Förderrate für die individuelle Unterstützung für physische Kurzzeitmobilität

x Aufstockungsbetrag (Top Up) für Studierende und Graduierte mit geringeren Chancen auf Langzeitmobilität (falls zutreffend, siehe Anhang V)

☐ Aufstockungsbetrag (Top Up) für Studierende und Graduierte mit geringeren Chancen auf Kurzzeitmobilität

☐ Aufstockungsbetrag (Top Up) für Praktika

x Aufstockungsbetrag (Top Up) für Green Travel (falls zutreffend, siehe Anhang V)

☐ Reisekostenbeihilfe (Betrag für Standardreise oder grünes Reisen)

x Reisetage (Tage der zusätzlichen individuellen Unterstützung, falls zutreffend, siehe Anhang V)

☐ außergewöhnliche Kosten für teure Reisen (auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten)

☐ Unterstützung für Teilnehmende mit Behinderung (basierend auf den realen Kosten)

Der/die Teilnehmende erhält:

x finanzielle Unterstützung aus Erasmus+ Mitteln der EU

☐ Zero Grant-Förderung

☐ teilweise finanzielle Unterstützung aus Erasmus+ Mitteln der EU

BESONDERE BEDINGUNGEN

ARTIKEL 1 – GEGENSTAND DER VEREINBARUNG

1.1 Die Einrichtung gewährt dem/der Teilnehmenden Unterstützung bei einer Mobilitätsmaßnahme im Rahmen des Programms Erasmus+. Die Mindestanzahl an ECTS, die an der Partnerhochschule absolviert werden müssen, dürfen dabei 20 ECTS im Regelfall nicht unterschreiten.

1.2 Der/die Teilnehmende nimmt die in Artikel 3 vereinbarte Unterstützung an und verpflichtet sich, die Mobilitätsmaßnahme wie in Anhang I beschrieben durchzuführen.

1.3 Beide Parteien können Änderungen dieser Vereinbarung mittels einer förmlichen Benachrichtigung in Schriftform oder auf elektronischem Wege vorschlagen und diesen zustimmen.

ARTIKEL 2 – INKRAFTTRETEN UND DAUER DER MOBILITÄTSPHASE

2.1 Die Vereinbarung tritt am Tag der Unterzeichnung durch die letzte der beiden Parteien in Kraft.

2.2 Die physische Mobilitätsphase beginnt frühestens am 01.02.2023 und endet spätestens am 31.07.2023. Die physische Mobilitätsphase beginnt am ersten Tag, an dem der/die Teilnehmende an der Aufnahmeeinrichtung anwesend sein muss. Die Mobilitätsphase endet am letzten Tag, an dem der/die Teilnehmende an der Aufnahmeeinrichtung anwesend sein muss. Die endgültigen Mobilitätsdaten müssen am Ende der Mobilität von der Aufnahmeeinrichtung bestätigt werden.

Aktuelle Einschränkungen wie Reisewarnungen, Kontakteinschränkungen und Quarantäneregelungen müssen unbedingt berücksichtigt werden. Alle Erasmus Studenten müssen sich bis spätestens 5 Tage nach ihrer Ankunft im Gastland beim International Office per E-Mail zurückmelden. Sollte zum Zeitpunkt der geplanten Ausreise eine aktuelle Reisewarnung für das Zielland bestehen, rät die Hochschule dringend von der Ausreise ab.

2.3 Der/die Teilnehmende erhält finanzielle Unterstützung aus Erasmus+ Mitteln der EU für den gesamten von der Aufnahmeeinrichtung am Ende der Mobilität bestätigten Zeitraum der physischen Mobilität, nicht jedoch für die Zeit des virtuellen Austausches. Falls zutreffend, werden der Dauer der Mobilitätsphase bis zu 2 Reisetage hinzugerechnet und bei der Berechnung der individuellen Unterstützung berücksichtigt.

2.4 Der/die Teilnehmende kann einen Antrag auf Verlängerung der Mobilitätsphase innerhalb der im Erasmus+ Programmleitfaden festgelegten Grenzen stellen. Stimmt die Einrichtung der Verlängerung der Mobilitätsphase zu, wird die Vereinbarung entsprechend angepasst.

2.5 Das Transcript of Records (oder eine diesen Dokumenten beigefügte Erklärung) muss den bestätigten Beginn und das bestätigte Ende der Dauer der Mobilitätsphase, einschließlich der virtuellen Komponente, enthalten.

ARTIKEL 3 – FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNG

3.1 Die finanzielle Unterstützung wird gemäß den Finanzierungsregeln im Erasmus+ Programmleitfaden berechnet.

3.2 Der/die Teilnehmende erhält finanzielle Unterstützung aus Erasmus+ Mitteln der EU für eine physische Mobilitätphase. Die Unterstützung beträgt 16,33 Euro/Tag für Länder der Kategorie 3: BG, EE, LT, LV, HU, PL, RO, SK, MK, HR, SI, SB, CZ, TR, 18 Euro/Tag für Länder der Kategorie 2: BE, GR, ES, CY, NL, PT, FR, IT, MT, AT, und 20 Euros/Tag für Länder der Kategorie 1: DK, IE, FI, SE, LI, NO, IS, LU. Dies entspricht 490/540/600 Euro per 30 Tage. Auf Nachweis werden das Top-Up von 50 Euro für grünes Reisen sowie bis zu vier Reisetage für grünes Reisen zusätzlich gezahlt. Die Mobilität wird tagegenau abgerechnet.

3.3 Der Beitrag zu den Kosten, die im Zusammenhang mit dem Reise- oder Inklusionsbedarf entstehen (Inklusionsunterstützung außergewöhnliche Kosten für teure Reisen, Reisebeihilfe, zusätzlicher Betrag für Green Travel, zusätzlicher Betrag für geringere Möglichkeiten), werden auf der Grundlage der vom/von der Teilnehmenden vorgelegten Belege berechnet, siehe auch Anhang V.

3.4 Eine Nutzung der Fördermittel zur Deckung ähnlicher Kosten, die bereits aus EU-Mitteln gezahlt werden, ist unzulässig.

3.5 Ungeachtet des Artikels 3.4 ist das Fördermittel mit jeder anderen Finanzierungsquelle vereinbar. Dies schließt ein Gehalt ein, das der/die Teilnehmende für sein/ihr Praktikum oder für eine Arbeit außerhalb seiner/ihrer Mobilitätsaktivitäten erhalten könnte, solange er/sie die in Anhang I vorgesehenen Aktivitäten durchführt.

ARTIKEL 4 – ZAHLUNGSMODALITÄTEN

4.1 Die Zahlung der 1. Rate an den/die Teilnehmenden erfolgt spätestens (je nachdem, was zuerst eintritt):

- 30 Kalendertage nach der Unterzeichnung der Vereinbarung durch beide Parteien

- nach Erhalt der Bestätigung der Ankunft durch den/die Teilnehmenden.

Die Zahlung, die 80% des in Artikel 3 genannten Betrags entspricht, erfolgt an den/die Teilnehmenden. Legt der/die Teilnehmende die entsprechenden Nachweise nicht rechtzeitig nach dem Zeitplan der Fördereinrichtung vor, ist im begründeten Ausnahmefall eine spätere Zahlung der Vorfinanzierung möglich.

4.2 Beträgt die Zahlung nach Artikel 4.1 weniger als 100 % der finanziellen Unterstützung, gilt die Übermittlung des Teilnehmerberichts (EUSurvey-Onlineumfrage), des Teilnehmerberichts (Video oder PDF, welches im Intranet des International Office veröffentlicht wird) sowie der Eingang der Endbestätigung der Partnerhochschule als Antrag des/der Teilnehmenden auf Zahlung des Restbetrags der finanziellen Unterstützung (2. Rate). Die Einrichtung hat 45 Kalendertage Zeit, die Restzahlung zu leisten oder eine Aufforderung zur Rückzahlung vorzunehmen, falls eine Rückzahlung fällig ist.

ARTIKEL 5 – VERSICHERUNG

5.1     Die Einrichtung stellt sicher, dass der/die Teilnehmende über einen angemessenen Versicherungsschutz verfügt, indem sie (a) die Versicherung selbst bereitstellt oder (b) mit der Aufnahmeeinrichtung vereinbart, dass diese die Versicherung bereitstellt, oder (c) dem/der Teilnehmenden die entsprechenden Informationen und Hilfestellungen bietet, um selbst eine Versicherung abzuschließen.

5.2       Der Versicherungsschutz umfasst mindestens eine Krankenversicherung, fakultativ auch eine Haftpflicht- und eine Unfallversicherung.

5.3    Für den Abschluss des Versicherungsschutzes ist folgende Partei zuständig: der/die Teilnehmende, siehe dazu auch Anlage IV dieser Vereinbarung.

ARTIKEL 6 – SPRACHENFÖRDERUNG ONLINE (OLS)

6.1. Der/die Teilnehmende muss die OLS-Sprachprüfung in der Mobilitätssprache (falls verfügbar) vor der Mobilitätsphase durchführen. Dieser Test vor Abreise ist verpflichtender Bestandteil der Mobilitätsmaßnahme. Ausnahmen gelten für Muttersprachler, weitere Ausnahmen sind einzeln zu begründen.

6.2 Der/die Teilnehmende hat bereits folgende Sprachkompetenz in Englisch oder verpflichtet sich zu Beginn der Mobilitätsphase, folgende Sprachkompetenz zu erwerben: min. B2

6.3 Der/die Teilnehmende kann an OLS-Sprachkursen teilnehmen, sobald er Zugang erhält, um den größten Nutzen aus dem Service zu ziehen.

ARTIKEL 7 – TEILNEHMERBERICHT

7.1. Der/die Teilnehmende muss den Teilnehmerbericht über seine/ihre Mobilitätserfahrung (über das Online-Tool EUSurvey) innerhalb von 30 Kalendertagen nach Erhalt der Aufforderung zur Erstellung des Berichts ausfüllen und einreichen. Die Einrichtung kann von Teilnehmenden, die die Online-Teilnehmerbericht nicht ausfüllen und übermitteln, die teilweise oder vollständige Rückzahlung der erhaltenen finanziellen Unterstützung verlangen.

7.2 Eine ergänzende Onlineumfrage kann dem/der Teilnehmenden zugesandt werden, damit eine vollständige Auswertung für Anerkennungsfragen möglich ist.

ARTIKEL 8 – DATENSCHUTZ

8.1. Die Fördereinrichtung muss dem/der Teilnehmenden die geltende Datenschutzerklärung zur Verarbeitung seiner/ihrer personenbezogenen Daten zusenden, bevor diese Daten in den elektronischen Systemen zur Verwaltung der Erasmus+ Mobilitätsmaßnahmen erfasst werden.

<https://webgate.ec.europa.eu/erasmus-esc/index/privacy-statement>   
für die HS: <https://www.hs-albsig.de/fileadmin/user_upload/hsas/International_Office/Hinweis_zum_Datenschutz_ERASMUS.pdf>

ARTIKEL 9 – ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

9.1 Die Vereinbarung unterliegt deutschem Recht.

9.2 Sofern Streitigkeiten zwischen der Einrichtung und dem/der Teilnehmenden die Auslegung, die Anwendung oder die Gültigkeit dieser Vereinbarung betreffend nicht gütlich beigelegt werden können, ist für solche Streitigkeiten ausschließlich der Gerichtsstand nach dem anwendbaren innerstaatlichen Recht zuständig.

UNTERSCHRIFTEN

Teilnehmende Person (Name angeben) Hochschule Albstadt-Sigmaringen

      Dr. Conny Bast

      [Ort],       [Datum] Albstadt,

**Anhang I**

Lernvereinbarung für Erasmus+ Studierendenmobilität für Studium (OLA im Portal)

**Anhang II**

**ALLGEMEINE BEDINGUNGEN**

**Artikel 1: Haftung**

Jede Partei dieser Vereinbarung stellt die andere Partei von jeglicher zivilrechtlichen Haftung für Schäden frei, die sie oder ihre Mitarbeiter infolge der Erfüllung dieser Vereinbarung erleiden, sofern diese Schäden nicht auf ein schweres und vorsätzliches Fehlverhalten der anderen Partei oder ihrer Mitarbeiter zurückzuführen sind.

Die Nationale Agentur von Deutschland (NA DAAD), die Europäische Kommission oder ihr Personal haften nicht für Schäden, die während der Durchführung der Mobilitätsphase entstanden sind, falls ein Anspruch im Rahmen der Vereinbarung geltend gemacht wird. Infolgedessen werden die Nationale Agentur von Deutschland (NA DAAD) oder die Europäische Kommission keinem Antrag auf Entschädigung oder Erstattung im Zusammenhang mit einer solchen Forderung stattgeben.

**Artikel 2: Beendigung der Vereinbarung**

Erfüllt der/die Teilnehmende eine der sich aus der Vereinbarung ergebenden Verpflichtungen nicht, so ist die Organisation ungeachtet der im geltenden Recht vorgesehenen Folgen rechtlich befugt, die Vereinbarung ohne weitere Formalitäten zu kündigen oder aufzulösen, wenn der/die Teilnehmende nicht innerhalb eines Monats nach Erhalt der Mitteilung per Einschreiben tätig wird.

Kündigt der/die Teilnehmende die Vereinbarung vorzeitig oder hält er sich nicht an die Vereinbarung, so muss er die bereits gezahlte Zuwendung zurückzahlen, es sei denn, mit der Entsendeeinrichtung wurde etwas Anderes vereinbart.

Im Falle einer Kündigung durch den/die Teilnehmenden aufgrund „höherer Gewalt“, d. h. einer unvorhersehbaren außergewöhnlichen Situation oder eines Ereignisses, auf das der/die Teilnehmende keinen Einfluss hat und das nicht auf Fehler oder Fahrlässigkeit seinerseits/ihrerseits zurückzuführen ist, hat der/die Teilnehmende Anspruch auf mindestens den Betrag der Zuwendung, der der tatsächlichen Dauer der Mobilitätsphase entspricht. Etwaige Restbeträge sind zu erstatten.

**Artikel 3: Datenschutz\***

Alle in der Vereinbarung enthaltenen personenbezogenen Daten werden im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der EU und zum freien Datenverkehr verarbeitet. Diese Daten werden ausschließlich im Zusammenhang mit der Durchführung und Weiterverfolgung der Vereinbarung durch die entsendende Organisation, die nationale Agentur und die Europäische Kommission verarbeitet, unbeschadet der Möglichkeit der Weitergabe der Daten an die für die Kontrolle und Prüfung gemäß den EU-Rechtsvorschriften[[1]](#footnote-2) zuständigen Stellen (Rechnungshof oder Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF)).

Der/die Teilnehmende kann auf schriftlichen Antrag Zugang zu seinen/ihren personenbezogenen Daten erhalten und unrichtige oder unvollständige Angaben korrigieren. Er/sie sollte sich bei Fragen zur Verarbeitung seiner/ihrer personenbezogenen Daten an die Entsendeeinrichtung und/oder die Nationale Agentur wenden. Der/die Teilnehmende kann bei dem Europäischen Datenschutzbeauftragten eine Beschwerde gegen die Verarbeitung seiner/ihrer personenbezogenen Daten im Hinblick auf die Verwendung der Daten durch die Europäische Kommission einreichen.

**Artikel 4: Überprüfungen und Audits**

Die Parteien der Vereinbarung verpflichten sich, alle detaillierten Informationen zur Verfügung zu stellen, die von der Europäischen Kommission, der Nationalen Agentur von Deutschland (NA DAAD) oder einer anderen externen Stelle, die von der Europäischen Kommission oder der Nationalen Agentur von Deutschland (NA DAAD) ermächtigt wurde, angefordert werden, um zu überprüfen, ob die Mobilitätsphase und die Bestimmungen der Vereinbarung ordnungsgemäß umgesetzt werden.

**Anhang III**

ERASMUS student charter (siehe angehängte PDF-Datei)

**Anhang IV**

Versicherungserklärung

Ich versichere hiermit, dass ich im Rahmen meines Auslandsaufenthalts meinen bestehenden Versicherungsschutz prüfe und gegebenenfalls erweitere. Dies betrifft insbesondere folgende Versicherungen:

🞏 Krankenpflichtversicherung

Ich versichere, über eine gesetzliche (GKV) oder private Krankenversicherungsgesellschaft (PKV) krankversichert zu sein. Bei Aufenthalten insbesondere im europäischen Ausland bietet diese Krankenversicherung einen Mindestschutz, der gemäß den deutschen und ausländischen Sozialgesetzgebungen leistet.

🞏 (Auslands-)Unfallversicherung

Ich versichere, meinen bestehenden Unfallversicherungsschutz zu prüfen und gegebenenfalls zu erweitern. Mir ist bewusst, dass ich insbesondere im privaten Bereich oder wenn ich im Ausland nicht formal angestellt oder immatrikuliert sein sollte, nicht durch die gesetzliche Landesunfallkasse abgesichert bin.

🞏 Haftpflichtversicherung

Ich versichere, meinen bestehenden Haftpflichtversicherungsschutz zu prüfen und gegebenenfalls zu erweitern. Mir ist bewusst, dass ich bei nicht ausreichendem Schutz u. U. für private Schäden und Schäden am Arbeitsplatz haftbar gemacht werden kann.

🞏 Auslandskrankenzusatzversicherung

Ich versichere, meinen bestehenden Krankenversicherungsschutz um eine entsprechende Zusatzversicherung zu erweitern. Bestimmte medizinische Leistungen, insbesondere ein medizinischer Rücktransport, sind nicht durch die Pflichtversicherung abgedeckt. Ferner informiere ich mich zu den Versicherungsbedingungen im Pandemiefall, bei Risikogebieten und im Fall des Aussprechens einer Reisewarnung durch das Auswärtige Amt.

Des Weiteren stelle ich sicher, dass mein gesamter Auslandsaufenthalt (inkl. etwaiger privater Anteile) ausreichend versichert ist. Der nachträgliche Abschluss einer Versicherung im Ausland in i.d.R. nicht möglich.

Die Hochschule Albstadt-Sigmaringen haftet nicht für die Folgen einer Nicht- oder Unterversicherung.

Hiermit erkläre ich, dass ich die Ausführungen zum Thema Versicherung im Ausland zur Kenntnis genommen und verstanden habe. Ich bestätige, dass ich meinen Versicherungsschutz erweitere und während meines Auslandsaufenthaltes dementsprechend versichert bin.

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Unterschrift Datum

**Anhang V**

**Wir benötigen diesen Anhang von Ihnen nur, wenn eines der Top-Ups für Sie in Frage kommt.**

Bitte füllen Sie die Vorlage aus und reichen Sie sie zusammen mit dem Grant Agreement ein. Die Pauschalen werden automatisch bei der Berechnung Ihres ERASMUS Stipendiums berücksichtigt. „Green Travel“ ist mit einem „social top-up“ kombinierbar. Da eine Mehrfachförderung von Social Top-Ups nicht möglich ist, können Sie sich für eine der Zusatzförderungen entscheiden, falls mehrere Kriterien auf Sie zutreffen.

**Ehrenwörtliche Erklärung für Top-Ups zum ERASMUS Stipendium**

Hiermit bestätige ich,       (Name), geboren am       (tt.mm.jjjj), dass ich mein Auslandssemester an der Partnerhochschule       in Land       während des

Wintersemesters 20     /

Sommersemesters 20

verbringen werde und die Berechtigung zur Beantragung der folgenden Top-Ups im ERASMUS Programm habe (bitte ankreuzen und Erläuterungen auf nachfolgender Seite beachten):

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Bitte  ankreuzen | Top-Up | Förderhöhe |
|  | Top-Up für „Green Travel“[[2]](#footnote-3)  zusätzlich: Reisekostenzuschuss für „Green Travel“ von 2  Reisetagen | einmalig 50 Euro  + Reisekostenpauschale für 2 Reisetage |
|  | Social Top-Up für „Erstakademiker:innen“ | 250 Euro / Monat |
|  | Social Top-Up für „erwerbstätige Studierende“ | 250 Euro / Monat |
|  | Social Top-Up für „Studierende mit Kind(ern)“[[3]](#footnote-4)  Anzahl Kind(er): | 250 Euro / Monat |
|  | Social Top-Up für „Studierende mit Behinderung oder  chronischer Erkrankung“ (GdB 20-49)[[4]](#footnote-5) | 250 Euro / Monat |
|  | Social Top-Up für „Studierende mit Behinderung oder  chronischer Erkrankung“ (GdB ab 50) | individuell |

Ich wurde über die Bedingungen und Kriterien der einzelnen Top-Ups informiert und bin mir bewusst, dass ich Nachweise zu meinen beantragten Top-Ups auf Nachfrage im International Office der Hochschule Albstadt- Sigmaringen zur Prüfung einreichen muss.

Ich habe alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht und nehme zur Kenntnis, dass ich die genehmigten Gelder im Falle von Falschaussagen in Teilen oder vollständig an die Hochschule Albstadt-Sigmaringen zurückzahlen muss.

|  |  |
| --- | --- |
| Auszufüllen durch Student:in  Datum:  Unterschrift Studierende:r | Zur Kenntnis genommen:  Datum:  Unterschrift International Office |

**Erläuterungen zu den Top-Ups**

Die Auszahlung der Top-Ups erfolgt zusätzlich zum regulären Förderumfang des ERASMUS Aufenthalts.

# Top-Up für „Green Travel“

Dieses Top-Up können Sie beantragen, wenn Sie die Hin- oder Rückreise zur Partneruniversität mit einem der folgenden, als vom DAAD als nachhaltig eingestuften, Verkehrsmitteln antreten werden (mind. 50% der Reisestrecke):

* + Zug
  + Fahrgemeinschaft
  + Bus
  + Fahrrad
  + zu Fuß

Die Höhe der Förderung beträgt einmalig 50 Euro; zusätzlich besteht die Möglichkeit der Förderung von 2 zusätzlichen Reisetagen.

Mit der Beantragung verpflichten Sie sich, den Original-Nachweis der An-/Abreise für 5 Jahre aufzubewahren und/oder diesen auf Anfrage im International Office der Hochschule Albstadt-Sigmaringen zur Prüfung einzureichen.

# Social Top-Up für Erstakademiker:innen

Dieses Top-Up können Studierende beantragen, deren Eltern keinen, in Deutschland anerkannten, akademischen Abschluss (FH oder Universität) erworben haben.

Bei alleinerziehenden Eltern gilt diese Regelung nur für den jeweiligen Elternteil, bei dem das Kind lebt.

# Social Top-Up für erwerbstätige Studierende

Studierende, die vor Antritt Ihres Auslandsstudiums einer Beschäftigung nachgegangen sind, die sie während ihres Auslandsaufenthalts **nicht** weiterführen können, sind berechtigt, dieses Top-Up zu beantragen.

|  |  |
| --- | --- |
| Bei sozialversicherungspflichtiger  Beschäftigung gilt: | - monatl. Verdienst 450-850 EUR |
| - Ausübung: min. 6 Monate regelmäßig vor Beginn der Mobilität |

|  |  |
| --- | --- |
| Bei Minijobs gilt: | - monatl. Verdienst 250-520 EUR |
| - Ausübung: min. 6 Monate regelmäßig vor Beginn der Mobilität |

Achtung! Studierende, die eine selbstständige Tätigkeit ausüben, sind leider von der Beantragung ausgeschlossen (der DAAD diskutiert derzeit über eine Nachbesserung dieser Regelung).

# Social Top-Up für Studierende mit Kind(ern)

Studierende, die für ein Auslandsstudium mit ihrem Kind/ihren Kindern ins Ausland reisen, können dieses Top-Up beantragen. Mit der Beantragung dieses Social Top-Ups verpflichten Sie sich, einen Nachweis einzureichen, dass das Kind zu Ihnen gehört und mit Ihnen reisen wird (z.B. Elterngeldnachweis und Reiseticket).

Die zusätzlichen Mittel können auch für Paare gewährt werden. Die Doppelförderung eines Kindes ist jedoch ausgeschlossen.

# Social Top-Up für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

Studierende mit einem »Grad der Behinderung (GdB)« ab 20 bis 49 oder einer chronischen Erkrankung, die für ein Auslandsstudium über ERASMUS gefördert werden, können dieses Top-Up beantragen.

Mit der Beantragung dieses Social Top-Ups verpflichten Sie sich, einen Nachweis Ihrer Behinderung oder chronischen Erkrankung einzureichen (z.B. bestätigendes ärztliches Attest oder Behindertenausweis).

Studierende mit einem GdB ab 50 [kontaktieren bitte das International Office für](https://www.uni-weimar.de/de/universitaet/international/ins-ausland/studium-im-ausland/finanzierung/erasmus/erasmus-sonderfoerderung/) weiterführende Informationen zu Fördermöglichkeiten.

1. \* Weitere Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten sowie dazu, welche Daten wir erfassen, wer Zugriff darauf hat und wie wir diese Daten schützen, finden Sie unter:

   https://erasmus-plus.ec.europa.eu/erasmus-and-data-protection/privacy-statement-mobility-tool<https://webgate.ec.europa.eu/erasmus-esc/index/privacy-statement> [↑](#footnote-ref-2)
2. Mit der Beantragung dieses Top-Ups verpflichten Sie sich, den Original-Nachweis der An-/Abreise für 5 Jahre aufzubewahren und diesen auf Anfrage im International Office der Hochschule Albstadt-Sigmaringen zur Prüfung einzureichen. [↑](#footnote-ref-3)
3. Mit der Beantragung dieses Social Top-Ups verpflichten Sie sich, einen Nachweis einzureichen, dass das Kind zu Ihnen gehört und mit Ihnen reisen wird (z.B. Elterngeldnachweis und Reiseticket). [↑](#footnote-ref-4)
4. Mit der Beantragung dieses Social Top-Ups verpflichten Sie sich, einen Nachweis einzureichen (z.B. bestätigendes ärztliches Attest oder Behindertenausweis). [↑](#footnote-ref-5)